

Für Investoren bedeutet die schwere Krise andererseits auch eine einzigartige Chance, in den brasilianischen Markt zu günstigen Konditionen einzusteigen bzw. die Präsenz auszuweiten, da der Markt nach wie vor allein aufgrund seiner Größe und den Wachstumsmöglichkeiten interessant bleibt. Der Großraum São Paulo beispielsweise bleibt der größte Konzentrationspunkt für deutsche und deutschsprachige Unternehmen außerhalb der Heimatmärkte mit entsprechender Infrastruktur und sollte daher nicht vernachlässigt werden. Es darf nicht vergessen werden, dass viele deutschsprachige Tochtergesellschaften seit Jahrzehnten in Brasilien erfolgreich agieren.

Die brasilianische Währung, der Real, zeigte sich im Jahr 2015 in stetigem Fall. Für Investoren mit Euro oder US-Dollar war Brasilien im Ergebnis noch nie so billig wie heute – oder wie es *Abilio Diniz*, der ehemalige Inhaber der größten brasilianischen Supermarktkette und heutiger Aufsichtsratsvorsitzender einer der größten Lebensmittelproduzenten der Welt, ausdrückte: „Brasilien ist im Ausverkauf.“

Der Wechselkurseffekt und der trotz Inflation systematische Verfall der Preise spielen Investoren aktuell in die Karten. Zahlreiche deutsche Mittelständler erwägen derzeit branchenübergreifend den Markteintritt oder haben das bereits

im vergangenen Jahr getan, da sich die Krise als guter Einstiegszeitpunkt herausgestellt hat. Darüber hinaus weiten einige namhafte deutschsprachige Investoren systematisch ihre Präsenzen aus (z. B. durch gezielte Zukäufe und Investitionen in neue und bestehende Standorte).

Kurzum: In der stetigen „Achterbahnfahrt“ sind Investoren und Unternehmer gehalten, die Nerven zu bewahren und das Momentum geschickt für sich zu nutzen. Brasilien bleibt ein Land für fortgeschrittene Investoren und Unternehmer. Ohne einen fach- und ortskundigen Berater sowie einen Rechtsanwalt vor Ort wird es aufgrund der zahlreichen brasilianischen Besonderheiten und rechtlichen Fallstricke in Brasilien schwer zu bestehen.

Es bleibt abschließend zu hoffen, dass die derzeitige Krise wegen des zunehmenden Leidensdrucks den anhaltenden Reformstillstand aufbricht und damit nachhaltiges brasilianisches Wirtschaftswachstum ermöglicht. Sobald die längst überfälligen Reformen systematisch angegangen werden, hat Brasilien eine reelle Chance, das Leistungsversprechen, das nächste „Land of Opportunity“ zu werden, einzulösen. Unabhängig davon erwartet die deutschsprachige Unternehmer- und Expertenszene für das Geschäftsjahr 2017 eine Verbesserung bzw. Trendumkehr.

Ursus-Mortimer Negenborn, Rechtsanwalt, Yangon (Rangun)

Länderreport Myanmar

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Myanmar befindet sich gegenwärtig in einer Phase des politischen Umbruchs. Der deutliche Ausgang der Wahl, aus der die „National League for Democracy“ (NLD) unter Führung von Friedensnobelpreisträgerin *Aung San Suu Kyi* als eindeutiger Gewinner mit absoluter Mehrheit hervorging, wird als starkes und positives Signal des stetigen demokratischen Fortschritts gewertet. Der Regierungswechsel und die damit verbundene Übergangsphase wird noch bis Mitte März 2016 andauern, doch es zeichnet sich ein harmonisches Miteinander aller Parteien ab, das der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Myanmars zugutekommen wird und den Übergang in eine vollständige Demokratie ebnen kann.

Die wichtigsten Schritte hierbei waren die Treffen zwischen *Aung San Suu Kyi* und Präsident *Thein Sein* sowie der Führung der Streitkräfte, in Person von Senior General *Min Aung Hlaing*. Letzteres Treffen hatte eine besondere Signifikanz für die weitere parlamentarische Zusammenarbeit, da das Militär laut Verfassung nach wie vor wahlunabhängig 25% der Sitze im Parlament für sich beansprucht. Die Gespräche wurden nach einheitlicher Aussage „im Geiste nationaler Aussöhnung“ geführt mit dem obersten Ziel, einen sanften Übergang zu schaffen, der den Ausgang der Wahlen spiegelt und das Fundament für die politische sowie wirtschaftliche Stabilität des Landes, des Rechtssystems und der Einheit des Staats bildet.

Die von der Vorgängerregierung unter Präsident *Thein Sein* angestrebte wirtschaftliche Entwicklung wird nach derzeitigem Stand auch unter der neuen Regierung fortgeführt. Das

zeichnet sich nach ersten öffentlichen Aussagen der künftig regierenden NLD und Gesprächen zur Regierungsneubildung bereits ab. So steht auch die neue Regierung ausländischen Investitionen aufgeschlossen und positiv gegenüber, wenn sie mit einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen und Ausbildung von Mitarbeitern verbunden sind.

Die wirtschaftliche Entwicklung Myanmars war auch für das Finanzjahr 2014/2015 mit einem Wachstum von 8,3% durchaus positiv zu bewerten, allerdings blieb sie damit noch hinter den letztjährigen Erwartungen zurück. Bedingt wurde das zum einen durch Überschwemmungen, die in großen Teilen des Landes erheblichen Schaden verursacht haben; insbesondere die Landwirtschaft wurde stark in Mitleidenschaft gezogen. Zum anderen hat eine spürbare Unsicherheit bei Investoren, verursacht durch die Wahlen, die neuen Investments in der zweiten Jahreshälfte merklich gebremst.

Es ist davon auszugehen, dass das Wirtschaftswachstum für das Finanzjahr 2015/2016 etwas verhaltener ausfallen wird, da noch nicht abzuschätzen ist, wie stark die Auswirkungen der Überschwemmungen sich insbesondere auf die Bereiche Landwirtschaft und Agrikultur auswirken, die nach wie vor einen bedeutenden Anteil an der Wirtschaft Myanmars einnehmen. Ausgeglichen wird das mit einer bereits jetzt deutlich steigenden Sicherheit von Investoren nach dem viel versprechenden Ausgang der Wahlen. Mit Abschluss der Regierungsneubildung im März 2016 ist daher mit einem Anstieg von in Warteposition befindlicher, insbesondere ausländischer Investments zu rechnen.

Alle 9 ausländischen Banken haben nach Erteilung der Lizenz im Jahre 2014 offiziell die jeweiligen Geschäftsstellen eröffnet und werden im Finanzjahr 2015/2016 ihr operatives Geschäft ausbauen; ein Kernpunkt wird u. a. die Finanzierung ausländischer Projekte in Myanmar sein. Die Regierung ist weiterhin bemüht, diesen Trend zu fördern, und hat bereits angekündigt, im Laufe des Jahres neue Lizenzen für ausländische Banken auszugeben. Dabei sollen nach ersten Angaben der Zentralbank Myanmars zunächst Banken aus den Ländern bzw. Wirtschaftsräumen in den Fokus genommen werden, die noch keine entsprechende Banklizenz erhalten haben. Ein zentraler Gedanke ist die Chancengleichheit ausländischer Investments in Myanmar bei der finanziellen Abwicklung von Geschäften sowie bei der Finanzierung von Projekten.

Die erfolgreiche Öffnung der „Yangon Stock Exchange“ zum Ende des Jahres 2015 hat derzeit eher noch Symbolcharakter – ein reger Zuwachs an „Initial Public Offerings“ (IPOs) ist kurzfristig nicht zu erwarten. Sie untermauert jedoch den Weg des Fortschritts, den Myanmar seit der Öffnung 2012 beschreitet.

Rechtlich wurde der Reformprozess begleitet von umfassenden Neuregelungen im Gesellschafts- und Investitionsrecht, deren Entwurfsfassungen bereits vorliegen und mit deren Erlass Anfang bis Mitte 2016 zu rechnen ist, Änderungen im Steuerrecht sowie der teilweisen Öffnung des Handels durch die Änderung des Rechts der Spezialwirtschaftszone Thilawa.

II. Auswahl wichtiger rechtlicher Entwicklungen und Reformen

1. Wirtschaftsrecht

a) *Das neue Gesetz zum Gesellschaftsrecht: „Myanmar Companies Law“*

Eine der größten Neuerungen im Recht Myanmars wird die Reform des Gesellschaftsrechts und damit insbesondere die Ablösungen des derzeitigen, noch aus dem Jahr 1914 stammenden „Myanmar Companies Act 1914“ sein. Ziel der Neuerung ist es, ein konsistentes und modernes Recht zu schaffen, das international anerkanntem Standard entspricht.

Das „Directorate of Investment and Company Administration“ (DICA) und das „Ministry of National Planning and Economic Development“ begannen mit einem ersten Entwurf des Gesetzes im Jahr 2013. Nach mehreren Überarbeitungen unter Zuhilfenahme internationaler Organisationen und Experten ist die Entwurfsphase nun so gut wie abgeschlossen, und es ist mit einem Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsrechts („Myanmar Companies Law“) nach Abschluss der Regierungsbildung im März 2016 zu rechnen.

Aus der letzten überarbeiteten Fassung geht hervor, dass das neue „Companies Law“ voraussichtlich u. a. folgende Neuerungen enthalten wird:

aa) Direktoren und Anteilseigner

Eine entscheidende Änderung wird für die Gründungsbedingungen vorgenommen werden. Während momentan zwei Aktionäre und zwei Direktoren benötigt werden, um eine Gesellschaft in Myanmar zu gründen, wird es künftig mit einem Aktionär und einem Direktor möglich sein.

Jedoch muss nach neuem Recht – im Gegensatz zur derzeitigen Gesetzeslage – mindestens *ein* Direktor myanmarischer Staatsangehöriger sein oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Myanmar haben („Ordinarily Resident“). Nach dem „Companies Act 1914“ konnten bis dato beide Direktoren einer ausländischen Gesellschaft ausländischer Nationalität sein.

bb) Ausländische Unternehmen

(1) Definition der ausländischen Gesellschaft („Foreign Company“)

Wesentlich verändert wird die Definition einer ausländischen Gesellschaft, registriert in Myanmar unter dem „Myanmar-Gesellschaftsrecht“. Nach dem derzeitigen Gesetzesstand („Companies Act 1914“) wird jede Gesellschaft, in der eine ausländische natürliche oder juristische Person mindestens einen Anteil hält, unabhängig vom Gesamtverhältnis als ausländische Gesellschaft behandelt. Nach neuem Gesellschaftsrecht wird eine Höchstquote festgelegt, bei deren Überschreiten eine entsprechende Änderung eintritt.

So können ausländische natürliche oder juristische Personen Anteile an einer „Myanmar-Gesellschaft“ erwerben, ohne dass sie ihren Status als einheimische Gesellschaft verliert. Dieser Anteil ist zurzeit noch nicht bestimmt; ein diskutierter Ansatz war die Überschreitung eines Prozentsatzes i. H. v. 20%.

Die Neuerung eröffnet erstmalig ausländischen Investoren die Möglichkeit, in einheimische Gesellschaften zu investieren, ohne deren Rechtsform ändern zu müssen. Mittelfristig könnte diese Regelung ausländischen Investoren den Zugang zur neu eröffneten „Yangon Stock Exchange“ ermöglichen, in der derzeit nur einheimische „Myanmar-Gesellschaften“ gelistet werden können.

(2) Registrierung und registrierter Geschäftsbereich

Der Registrierungsprozess für die Gründung einer ausländisch geführten Gesellschaft wird sich voraussichtlich im neuen Gesellschaftsrecht dahingehend ändern, dass die derzeit benötigte „Permit to Trade“ für ausländische Unternehmen abgeschafft wird – in der letzten Fassung des neuen Gesellschaftsrechts ist sie nicht als eine der Gründungsunterlagen aufgeführt. Zudem lassen der Wortlaut sowie eine systematische Auslegung des Gesetzesentwurfs darauf schließen, dass für ausländische Gesellschaften kein konkreter Geschäftsbereich mehr registriert werden muss. Nur in den vorgesehenen Fällen muss zusätzlich eine entsprechende Lizenz beantragt werden, wenn sie in einem unter Lizenzpflicht stehenden Bereich tätig werden. Die Voraussetzung könnte jedoch durch Notifikationen oder Regelungen zum „Companies Law“ noch abgeändert werden.

(3) Besteuerung ausländischer Projekte

Nachdem unter dem „Companies Act 1914“ Rechtsunsicherheiten durch Regelungslücken zur Registrierung und Besteuerung von ausländischen Projekten in Myanmar, die nur auf vorübergehende Zeit angelegt sind, bestanden, werden diese Lücken mit dem neuen „Companies Law“ teilweise geschlossen. So sind ausländische Unternehmungen nur von der Registrierungspflicht ausgenommen, wenn ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Myanmar eine Zeit von 30 Tagen nicht überschreitet. Ab Überschreitung einer solchen Dauer muss eine entsprechende Gesellschaft für die Unter-

nehmung gegründet werden, und eine Steuerpflicht für in Myanmar generiertes Einkommen auf „Corporate Income Tax“-Ebene tritt ein.

(4) Holdinggesellschaften

Neu wird die Möglichkeit der Gründung einer Holdinggesellschaft in Myanmar sein. Nach derzeitigem Gesetzesstand gilt es für inländische wie ausländische Investoren.

b) Das neue Investitionsrecht: „Investment Law“

Eine der wohl wichtigsten kommenden Gesetzesänderungen, das neue „Investment Law of the Republic of the Union of Myanmar“ („Investment Law“), wird für Anfang/Mitte 2016 erwartet. Es ersetzt die derzeit separat geregelten Gesetze, das Investitionsrecht für ausländische Investments („Foreign Investment Law“) sowie für einheimische Investments („Myanmar Citizens Investment Law“), und verbindet sie zu einem einheitlichen „Investment Law“, das für ausländische und einheimische Investments gleichermaßen Anwendung finden soll. Ziel ist es, eine günstige Atmosphäre für Investments zu schaffen, ungeachtet von Ursprung und Herkunft. Der Fokus des neuen Gesetzes wird auf Nachhaltigkeit und Mehrwert gerichtet sein und soll Anreize für private Unternehmen in einem transparenten, gerechten und nichtdiskriminierenden Rechtsrahmen schaffen.

aa) Die Rolle der „Myanmar Investment Commission“ (MIC)

Die „Myanmar Investment Commission“ (MIC) wird weiterhin für die Einhaltung und Umsetzung des „Investment Laws“ zuständig sein. Bei ihr erfolgen Anträge auf Gründung einer Gesellschaft nach dem „Investment Law“.

Die Befugnisse der Kommission sollen im Vergleich zu den Vorgängergesetzen noch verstärkt werden. Ihre Rolle wird definiert als unabhängige Behörde, die zur Förderung von verantwortungsbewussten Investments, zur Beratung bei Vergünstigungen für Investoren und für eine entsprechende Einrichtung eines Beschwerdemechanismus zuständig ist. Diese Rolle wird sie – so vorgesehen – im Zuge eines periodischen Reports an den Präsidenten und das Parlament ausführen. Außerdem wird sie eine jährliche Einschätzung vornehmen und einen Vorschlag für die Öffnung eingeschränkter Sektoren nach dem „Prinzip progressiver Liberalisierung“ geben. Das kann insbesondere für ausländische Unternehmen einen Fortschritt bedeuten, da zum einen eine zusätzliche Instanz für die stückweise Öffnung einzelner Marktbereiche geschaffen wird und zum anderen die Prämisse besteht, dass einmal geöffnete Sektoren geöffnet bleiben.

bb) Investitionen in Myanmar gemäß „Investment Law“

Gemäß Abschnitt 8 des neuen Gesetzesentwurfs ist jeder Investor berechtigt, in jede legitime Form von Unternehmen zu investieren, und zwar in allen Wirtschaftssektoren innerhalb Myanmars mit Ausnahme der Sektoren, die in Abschnitt 9 des „Investment Law“ aufgeführt sind:

- Sektoren, in denen in- und ausländische Investitionen verboten sind (staatliche Monopole);
- Sektoren, in denen ausländische Investitionen verboten sind (Negativlisten in Form von das „Investment Law“ ergänzenden Notifikationen);

- Sektoren, in denen ausländische Investitionen nur in Form einer Partnerschaft (Joint Venture) mit einem Unternehmen oder Staatsangehörigen Myanmars erlaubt sind;
- Sektoren, in denen inländische oder ausländische Investitionen der vorherigen Zustimmung der MIC bedürfen.

Entsprechende Regelungen zu den aufgeführten Sektoren werden als das „Investment Law“ ergänzende Notifikationen, Rules oder anderweitigen Regularien erlassen. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Notifikationen zu den Vorgängergesetzen vorübergehend Anwendung finden werden.

cc) Wichtige Neuregelungen des „Investment Law“

Einige wichtige Neuerungen, die absehbare Wirkung für ausländische Investoren entfalten werden, werden folgende sein:

(1) Landnutzungsrechte

Das neue „Investment Law“ sieht genauso wie das Vorgängergesetz „Foreign Investment Law“ (FIL) die Möglichkeit für Langzeit-Miete/-Pacht für ausländische Investoren vor. Eine bemerkenswerte Neuerung wird die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit sein, das Recht als Pfandrecht zur Sicherung eines Kredits zu verwenden.

(2) Steuervergünstigungen

Regelungen zu Vergünstigungen und Anreizen für Investoren werden von der Regierung bestimmt werden. Derzeit gibt es hierzu noch keine Entwürfe. Gemäß Abschnitt 18 Abs. 2 des „Investment Law“ bleiben daher die bereits bestehenden Vergünstigungen erhalten. Sie ergeben sich aus dem Vorgängergesetz. Die bemerkenswertesten seien an dieser Stelle nochmals kurz dargestellt:

- Unternehmen werden für die ersten 5 Jahre nach Gründung und Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit von der Unternehmenseinkommensteuer befreit, wenn die Gesellschaft unter den Voraussetzungen des „Investment Law“ unter MIC gegründet wurde;
- Steuerbefreiung von bis zu 50 % für darauf folgende 5 Jahre;
- Steuerbefreiung oder -erleichterung auf Unternehmensgewinne, wenn sie innerhalb 1 Jahres nach Bildung einer entsprechenden Rücklage in das Unternehmen reinvestiert werden;
- Steuerbefreiung von bis zu 50% auf Gewinne, die aus dem Export von Gütern entstehen, die von dem Unternehmen in Myanmar hergestellt wurden;
- Steuervorteile für bestimmte Sektoren und einen längeren Zeitraum für Verlustvorträge;
- langfristige Pacht/Miete: 50 Jahre mit der Möglichkeit der zweimaligen Verlängerung um jeweils anschließend 10 Jahre. Für einheimische Investoren sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, Mieten/Pacht mit einer höheren Laufzeit zu vereinbaren.

(3) Streitbeilegung

Das neue „Investment Law“ sieht den Zugang zu einem Streitbeilegungsmechanismus entweder durch ein inländisches Gericht oder durch ein Internationales Schiedsgericht vor. Hierzu postuliert das „Investment Law“ die Anerkennung von Titeln ausländischer Schiedsgerichte sowie deren Vollstreckbarkeit in Myanmar nach Völkerrecht, einschließlich des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Es wird abzuwarten sein, wie eine konkrete Umsetzung in der

Praxis und in entsprechenden Regelungen zur Anerkennung ausländischer Streitbeilegungsmechanismen seine Umsetzung findet.

c) Notifikationen bei Auslandsinvestitionen

Am 25. 5. 2015 erließ das Management Komitee der „Thilawa Special Economic Zone“ die „Instruction Nr. 02/2015“ betreffend Handel von Unternehmen innerhalb der „Special Economic Zone“ (SEZ).

Da der Handel und Import von Gütern ausländischer Unternehmen zwar rechtlich grundsätzlich nicht verboten ist, es jedoch derzeit unmöglich ist, eine entsprechende Lizenz vom „Ministry of Commerce“ zu erhalten, kann die Ausnahme als bemerkenswert gelten. Sie wird als Signal einer stückweisen rechtlichen Öffnung im Hinblick auf Handelsaktivitäten von ausländischen Unternehmen in Myanmar verstanden.

Die Neuregelung erlaubt ausländischen Unternehmen mit einer Parzelle („Lot“) innerhalb der ca. 30 km südlich von Yangon gelegenen SEZ den Handel und Import von Gütern unter bestimmten Voraussetzungen. Grundsätzlich wird auch hier nur Großhandel erlaubt, die Voraussetzungen im Einzelnen sind dann davon abhängig, ob die Unternehmung als solche in der „Freezone“ oder „Promotion Zone“ der Thilawa-SEZ registriert ist

aa) „Promotion Zone“

Der ausländische Investor muss als erste Voraussetzung eine Fabrikationsstätte oder ein Lager in der Thilawa-SEZ registrieren.

bb) Vom Investor selbst hergestellte Produkte

Bei vom Investor selbst hergestellten Produkten muss ein wertsteigernder Verarbeitungsschritt oder Service in der „Promotion Zone“ der Thilawa-SEZ durchgeführt werden.

Wertsteigernder Verarbeitungsschritt ist dabei jeder Vorgang, der den Wert des Produkts erhöht; ebenfalls erfasst sind Umverpackung und Labelling. Wertsteigernder Service ist jeder Service, der den Wert des Produkts erhöht; auch erfasst sind Qualitätskontrolle, Laboruntersuchungen, Instandhaltung.

Der investierte Betrag für die oben genannte Verarbeitungsschritte oder Services muss eine Gesamthöhe von 2 Mio. US-Dollar übersteigen. Dabei erfasst sind Investitionen für den Bau etwaiger Fabrikanlagen; ausgenommen sind die Kosten für Pacht oder Miete.

cc) Nicht vom Investor hergestellte Produkte

Handelt es sich um Produkte, die nicht vom Investor oder einem Gruppenmitglied hergestellt werden, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Investor muss mit dem Hersteller der Produkte in einem offiziellen Vertragsverhältnis zur weiteren Distribution stehen;
- der Investor kann mindestens eine 10-jährige Erfahrung im Bereich internationaler Vertrieb nachweisen;
- ein Mindestumsatz von insgesamt 500 Mio. US-Dollar in den letzten 3 Jahren;
- weltweite Tätigkeit in mindestens 5 Ländern;
- ein Stammkapital von mindestens 25 Mio. US-Dollar;

- ein wertsteigernder Verarbeitungsschritt oder Service muss in der „Promotion Zone“ der Thilawa-SEZ stattfinden; die Gesamtinvestition beträgt mindestens 3 Mio. US-Dollar.

dd) „Free Zone“

Der ausländische Investor muss als erste Voraussetzung eine Fabrikationsstätte oder ein Lager in der Thilawa-SEZ registrieren. Außerdem darf der jährliche Umsatz aus Handelsaktivitäten nicht 25% des jährlichen Gesamtumsatzes übersteigen. Ausgenommen sind gesondert festgelegte Güter, wie z. B. Produkte aus Agrikultur, Fischerei sowie aus Edelmetallen oder Mineralien hergestellte Produkte.

2. Steuerrecht

a) „Tax Law of the Union 2015“

Mit Einführung des „Tax Law of the Union 2015“ und dem bereits vorliegenden Entwurf für das „Tax Law of the Union 2016“ findet die jährliche Überarbeitung des Steuerrechts ihre Fortführung.

Im Vergleich zum „Tax Law of the Union 2014“ ergeben sich bereits mit dem „Tax Law of the Union 2015“ einige interessante Neuerungen. So wurde der Unternehmenseinkommensteuersatz für „Branch Offices“ von ausländischen Unternehmen von vormals 35% auf 25% angepasst. Diese werden damit genauso besteuert wie Gesellschaften in ausländischem Eigentum, die als „Myanmar-Gesellschaftsrecht“ gegründet sind. Zudem wurde die Kapitalertragsteuer für ausländische Unternehmen von vormals 40% auf grundsätzlich 10% gesenkt, soweit sie nicht in einem Sonderbereich, wie z. B. Öl und Gas, tätig sind.

b) Das neue Steuerrecht 2016 („Tax Law of the Union 2016“ (Entwurf))

aa) Einkommensteuer

Der Unternehmenseinkommensteuersatz für „Myanmar-Gesellschaften“ sowohl in einheimischem als auch in ausländischem Eigentum bleibt im neuen Entwurf für das „Tax Law of the Union 2016“ unverändert bei 25%.

Bei der persönlichen Einkommensteuer wird im neuen Entwurf ausdrücklich klargestellt, dass Ausländer mit einem Jahresaufenthalt von weniger als 183 Tagen pro Jahr („Non-Resident Foreigner“) mit einem progressiven Steuersatz von 0–25% und damit grundsätzlich gleich wie Staatsbürger Myanmars und Ausländer mit einem jährlichen Aufenthalt von mehr als 183 Tagen pro Jahr („Resident Foreigner“) besteuert werden – mit Ausnahme der abzugsfähigen Pauschalen. Die Besteuerung für Staatsbürger Myanmars sowie Ausländer setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Der Steuersatz für die persönliche Einkommensteuer bleibt unverändert. Auch der Basisabzug von 20%, jedoch maximal 10 Mio. Myanmar-Kyat jährlich, sowie der Abzug für Ehepartner (1 Mio. Myanmar-Kyat jährlich) und Kinder (500 000 Myanmar-Kyat jährlich) für Staatsbürger und „Resident Foreigner“ bleibt unverändert. Die Raten staffeln sich entsprechend der Tabelle auf S. 139.

bb) „Special Commercial/Commodity Tax“

Des Weiteren wird das neue Steuerrecht um das „Special Commercial/Commodity Tax Law“ ergänzt werden. Es ist derzeit noch in der Entwurfsphase und wird die Besteuerung von speziellen Gütern, wie z. B. Alkohol, Zigaretten, ver-

| | Einkommen nach Abzug etwaiger Befreiungen | | Steuersatz in % |
|---|---|------------|-----------------|
| | Von MMK | Bis MMK | |
| a | 1 | 2,000,000 | 0 |
| b | 2,000,001 | 5,000,000 | 5 |
| c | 5,000,001 | 10,000,000 | 10 |
| d | 10,000,001 | 20,000,000 | 15 |
| e | 20,000,001 | 30,000,000 | 20 |
| f | Mehr als 30,000,001 | | 25 |

schiedenen Arten von Treibstoffen sowie Edelsteinen gesondert regeln. Es wird erwartet, dass dieses Gesetz mit dem neuen „Tax Law of the Union 2016“, im April dieses Jahres erlassen wird.

3. Arbeitsrecht

Nach der Verabschiedung des neuen Mindestlohngesetzes („Minimum Wage Law“) im März 2013 wurde am 1. 9. 2015 die erste konkrete Ausgestaltung des Gesetzes vorgenommen. So wurde der Mindestlohn für Arbeitskräfte in Myanmar festgesetzt bei 3600 Myanmar Kyat (das entspricht ca. 2,6 Euro) pro 8 Stunden Arbeitstag, und zwar bei einer Regelwochenarbeitszeit von 44 Stunden pro Woche.

4. Ausländerrecht im weiteren Sinne

a) Aufenthaltsrecht

Die bereits im November 2014 vom Ministerium für Einwanderung und Bevölkerung („Ministry of Immigration and Population“) erlassene Notifikation 1/2014 betreffend section 16 des „Myanmar Immigration Acts, 1947“ („Permanent Residence of a Foreigner Rules“) wurde entsprechend um Regelungen ergänzt, die Voraussetzungen und Wirkung einer „Permanent Residence“ festlegen. So ist es ausländischen Staatsbürgern nun möglich, nach einem Aufenthalt von mindestens 3 aufeinander folgenden Jahren innerhalb der letzten 10 Jahre eine entsprechende dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Diese eröffnet beispielsweise die Möglichkeit, Wohnungseigentum in Myanmar zu erwerben; diese theoretische Möglichkeit wird seine Umsetzung in der Praxis künftig jedoch erst beweisen müssen.

Die Erlaubnis wird für eine Dauer von 5 Jahren erteilt und kann darauf folgend um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Die Antragskosten liegen bei 500 US-Dollar, die jährlichen Validierungskosten bei 1000 US-Dollar.

b) Wohnungseigentumsrecht „Condominium Law“

Das neue Wohnungseigentumsgesetz („Condominium Law“), das den Erwerb von Wohnungseigentum für Ausländer regelt, ist am 29. 1. 2016 in Kraft getreten. 3 Jahre nach Veröffentlichung des ersten Entwurfs und zahlreichen Änderungen und Diskussionen im Parlament über zentrale Eckpunkte des Gesetzes wurde endlich ein entsprechender Konsens erreicht.

Ausländer haben nun grundsätzlich das Recht, bis 40% der Eigentumswohnungen innerhalb eines Immobilienprojekts zu erwerben. Die Voraussetzung hierfür ist, dass das entsprechende Projekt eine Grundfläche von mindestens 20000

Quadrat-Fuß (ca. 1860 qm) hat und die errichteten Gebäude nicht weniger als 6 Stockwerke haben. Im Gegensatz zum letzten Entwurf zum Wohnungseigentumsrecht enthält das endgültige Gesetz keine Regelung zu einer Begrenzung, nach der Ausländer nur Wohnungseigentum ab dem 6. Stock oder höher erwerben dürfen.

Zusätzlich wurde ein kritisch diskutierter Absatz in das Gesetz mit aufgenommen, wonach Ausländer nicht nur das Eigentum an der entsprechenden Wohnung erhalten, sondern damit einhergehend auch anteilig Eigentümer am Grundstück werden. Sie behalten damit anteiliges Grundstückseigentum unabhängig vom Bestand des jeweiligen Bauprojekts. Zurzeit wird diskutiert, ob das Gesetz auch auf ältere Bauprojekte angewendet werden kann, wenn diese eine Registrierung zur Zulassung beantragen.

III. Bewertung

Der deutliche Sieg der „National League for Democracy“ (NLD) schafft ein Klima der Sicherheit und des politischen Fortschritts, das als Nährboden für ausländisches Investment dienen kann, wenn der Transfer der Macht weiterhin so positiv verläuft wie bisher. Dieser Reformprozess, mitgeprägt durch Friedensnobelpreisträgerin *Aung San Suu Kyi* als neuer Zentralgestalt des politischen Fortschritts in Myanmar, bedeutet die Möglichkeit von politischer Annäherung, die einige Staaten, insbesondere die USA, bisher vermieden hatten.

Dies sowie die Aussicht auf die bereits im Aufbau befindlichen wirtschaftlichen Reformprozesse erlauben einen positiven Blick in die Zukunft. Getrübt wird das Gesamtbild für das Jahr 2016 dadurch, dass noch nicht absehbar ist, ob und wie stark der Abschwung durch die Wahlen und die landesweiten Überschwemmungen sich mittelfristig auf die wirtschaftliche Gesamtsituation auswirken werden.

Die Entwicklung Myanmars schafft jedoch günstige Voraussetzung, die auch für ausländisch geführte Investments immer attraktiver werden können. So spiegelt eine stetige Öffnung einzelner Geschäftsfelder sowie die schrittweise Gleichbehandlung von ausländischem Investments in Teilen des Steuerrechts die Linie der Regierung wieder, ein investorenfreundliches Klima zu schaffen. Erste Aussagen der kommenden Regierung, die einen Fokus auf nachhaltige ausländische Investments legen möchte, lassen eine Fortführung dieser Kursrichtung erkennen. Wenn einige Reformansätze umgesetzt werden können, werden mit dem Aufbau von Infrastruktur und einem funktionierenden Bankensystem mittelfristig auch entsprechende Voraussetzungen gegeben sein. Abschließend kann ein unter Einbeziehung aller Parteien verhandelter Mindestlohn von derzeit 3600 Myanmar-Kyat pro Tag einen gewissen Ausgleich für die derzeit in weiten Teilen noch defizitäre Infrastruktur schaffen und so Myanmar schon heute für Investoren interessant machen.



Ursus-Mortimer Negenborn

Der Autor ist Rechtsanwalt und war zunächst 2 Jahre im Bereich M&A und Real Estate-Transaktionen tätig. Seit 2013 ist er in Südostasien ansässig und betreut seit 2014 Mandanten im Rödl & Partner-Büro Yangon (Rangun). Seine Schwerpunkte sind Markteintrittsfragen, Unternehmensgründungen, cross-border-Verträge und allgemeine Rechtsberatung für Unternehmungen in Myanmar.